

04.10.2021

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes

A Problem

Auf der Grundlage des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes (GBWEG) und der Modellstudiengangsverordnung (ModStVO) werden in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2010 erfolgreich Modellstudiengänge in den Gesundheitsfachberufen durchgeführt. Diese Modellstudiengänge in der Pflege, der Hebammenkunde, der Ergotherapie, der Logopädie und der Physiotherapie haben einen wesentlichen Anteil an der Fachkräftesicherung in den Gesundheitsfachberufen.

Zum 1. Januar 2020 sind sowohl das Pflegeberufegesetz als auch das Hebammengesetz in Kraft getreten. Diese beiden Bundesgesetze enthalten erstmals die gesetzlichen Grundlagen für Regelstudiengänge in der Pflege und in der Hebammenkunde. Die im Rahmen der Modellstudiengänge in der Pflege und in der Hebammenkunde begonnenen Ausbildungen können fortgeführt und beendet werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich unter anderem in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ intensiv für die schnelle Überführung auch der Modellstudiengänge in der Ergotherapie, der Logopädie und der Physiotherapie in Regelstudiengänge eingesetzt. Diesem dringenden Anliegen ist der Bundesgesetzgeber bisher nicht nachgekommen. Zwar hat der Bund im Anschluss an diese Arbeitsgruppe die prioritäre Novellierung der Berufsgesetze in den Therapieberufen angekündigt. Wegen der Corona-Pandemie hat er jedoch andere Vorhaben vorziehen müssen und die Modellklauseln in den Therapieberufen daher lediglich erneut verlängert.

Die Verlängerung der Modellklauseln für die hochschulischen Ausbildungen in der Ergotherapie, der Logopädie und der Physiotherapie erfolgt durch Artikel 7 bis 9 des Gesundheitsversorgungswweiterentwicklungsgesetzes (GVWG). Die Modellphase wird um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen liegt beim Bundesgesetzgeber. Die Länder haben somit keine Gesetzgebungskompetenz, um über die Modellklauseln hinaus weitergehende Regelungen zu treffen oder eigenmächtig gesetzliche Regelungen für die Durchführung von Regelstudiengängen in den Gesundheitsfachberufen zu schaffen. Die Länder können lediglich von den bundesgesetzlichen Modellklauseln Gebrauch machen und die Verlängerung der Modellphase vornehmen.

B Lösung

Mit den angefügten Kabinettvorlagen sollen das GBWEG und die ModStVO an das Bundesrecht angepasst werden.

Die Novellierungen des GBWEG und der ModStVO sind erforderlich, damit die Ausbildungen in den Modellstudiengängen auch noch nach dem 31. Dezember 2021 begonnen werden können. Ohne die Verlängerung der landesrechtlichen Grundlagen über den 31. Dezember 2021 hinaus wäre lediglich die Beendigung laufender hochschulischer Ausbildungen möglich, eine Aufnahme neuer Studienkohorten könnte nicht erfolgen. Dies würde einen Wegfall von hochschulischen Ausbildungskapazitäten nach sich ziehen und den Fachkräftemangel in den Gesundheitsfachberufen verschärfen.

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf und dem darauf aufbauenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Modellstudiengangsverordnung nimmt das Land Nordrhein-Westfalen seine Verantwortung zur Fachkräftesicherung in den Gesundheitsfachberufen wahr und schafft die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zur Fortführung der Modellstudiengänge.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Zugang zu den Modellstudiengängen steht gleichsam interessierten Menschen aller Geschlechter (weiblich/ männlich/ divers) mit der erforderlichen allgemeinen Schulbildung offen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Die Belange der Menschen mit Behinderungen wurden gewahrt. Der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie Patientinnen und Patienten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Die Änderungen des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes wurden hinsichtlich der Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung überprüft. Es hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung. Der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

L Befristung

Das Gesetz ist als Änderungsgesetz nicht befristet.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesundheitsfachberufweiterent- wicklungsgesetzes

Artikel 1

Das Gesundheitsfachberufweiterent-
wicklungsgesetz vom 6. Oktober 1987
(GV. NRW. S. 342), das zuletzt durch Artikel
3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018
(GV. NRW. S. 767) geändert worden ist, wird
wie folgt geändert:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbe- stimmungen

Gesetz über die Ermächtigung zum Erlaß von Ausbildungs- und Prüfungs- ordnungen für Berufe des Gesundheits- wesens und der Familienpflege und zur Durchführung von Modellvorhaben nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz, den Berufsgesetzen der Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten (Gesundheitsfachberufweiterentwick- lungsgesetz - GBWEG)

§ 1

(1) Das für das Gesundheits- und das Sozialsachen zuständige Ministerium erläßt Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für Amtsapotheker(innen), sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen, Hygienekontrolleurinnen/Hygienekontrolleure, Gesundheits- und Krankenpflegeassistentinnen/Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten, Desinfektoren/Desinfektorinnen und für Familienpfleger/Familienpflegerinnen durch Rechtsverordnung (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen). Darin wird das Nähere über die Ausbildungen oder die Lehrgänge sowie über die Prüfungen geregelt. Die Rechtsverordnungen können eine staatliche Anerkennung der Ausbildungsstätten der vorgenannten Berufe, den Schutz der Berufsbezeichnungen sowie praktische Ausbildung vorschreiben.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen enthalten insbesondere Bestimmungen über

1. die Zulassungsvoraussetzungen, die außer der gesundheitlichen Eignung für sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen die abgeschlossene

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 1 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „oder als Entbindungspfleger“ gestrichen.

Ausbildung als Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Pflegefachfrau/Pflegefachmann, Hebamme oder als Entbindungspfleger oder eine gleichwertige Ausbildung,
 Hygienekontrolleurinnen/Hygienekontrolleure den Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife - oder einen entsprechenden Bildungsstand oder den Hauptschulabschluss und die erfolgreich abgelegte Prüfung zum Desinfektor/zur Desinfektorin mit zweijähriger Berufserfahrung oder einen entsprechenden schulischen und beruflichen Ausbildungsstand,
 Gesundheits- und Krankenpflegeassistentinnen-/Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten die Vollendung des 17. Lebensjahres und den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 Desinfektoren/Desinfektorinnen den Hauptschulabschluss oder einen entsprechenden Bildungsstand,
 Familienpfleger/Familienpflegerinnen die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und

- a) den Hauptschulabschluss oder einen entsprechenden Bildungsstand oder
- b) eine abgeschlossene Ausbildung und eine mindestens einjährige Tätigkeit im hauswirtschaftlichen, pflegerischen oder pädagogischen Bereich oder
- c) die Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres und eine mindestens sechsjährige Führung eines Mehrpersonenhaushaltes oder
- d) eine mindestens sechsjährige Führung eines Mehrpersonenhaushaltes und eine abgeschlossene Ausbildung zum Familienhelfer/zur Familienhelferin,

vorsehen müssen;

2. Inhalt, Ziel, Gliederung, Dauer und Ausgestaltung der Ausbildung oder des Lehrgangs, Art und Umfang des theoretischen Unterrichts und des praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung;
3. die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf die Ausbildung;
4. die Bildung von Prüfungsausschüssen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsmethode sowie Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen und die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Prüflings abgestufte Beurteilung ermöglichen, das Verfahren bei der Bewertung der Feststellung der Prüfungsergebnisse, die Rechtsfolgen des Rücktritts und des Fernbleibens von der Prüfung sowie von Ordnungsverstößen, die Wiederholung von Prüfungen oder Teilen von Prüfungen;
5. Prüfungs- und Teilnehmergebühren;
6. die zur Durchführung der Verordnung zuständigen Stellen; diese tragen die ihnen entstehenden Kosten selbst. Die Finanzierung bedarfsgerechter Ausbildungsplätze in der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten, die mit dem Krankenhaus verbunden sind, erfolgt nach § 2 Nr. 1a Buchstabe g) KHG mit dem Ziel der leistungsfähigen und wirtschaftlichen Durchführung der Ausbildungen. Prüfungsgebühren dürfen nicht erhoben werden;
7. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten;
8. die Anerkennung der Gleichwertigkeit von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen abgeschlossenen Ausbildungen.

(3) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektoren/Desinfektorinnen regelt außerdem das Nähere über die Verpflichtung der geprüften Desinfektoren/Desinfektorinnen, im Abstand von höchstens fünf Jahren an Fortbildungslehrgängen teilzunehmen.

(4) Vor Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf zu hören, mit Ausnahme der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Gesundheits- und Krankenpflegeassistentinnen/Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten, Desinfektoren/Desinfektorinnen und Familienpfleger/Familienpflegerinnen.

(5) Bestimmungen auf Grund von Absatz 2 Nr. 5 und auf Grund von Nr. 6 - soweit sie die Kreise und Gemeinden betreffen - ergehen im Einvernehmen mit dem Innenminister.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 2

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Berufe“ die Wörter „in der Alten- und Krankenpflege,“ eingefügt.

(1) Das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium kann zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Berufe im Hebammenwesen, in der Logopädie, der Physiotherapie und Ergotherapie dienen, Abweichungen von den Berufsgesetzen und den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zur Durchführung von Modellvorhaben auch an Hochschulen zulassen. Das Ministerium erlässt hierzu nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses unter Beachtung der Voraussetzungen der § 6 Absatz 3 und 4 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 17b des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, § 4 Absatz 5 und 6 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 17a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, § 4 Absatz 5 und 6 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 17c des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist und § 9 Absatz 2 und 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 17d des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, eine Rechtsverordnung, mit der die Rahmenvorgaben für Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben, die Abweichungen von den Berufsgesetzen und

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium erlässt hierzu nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses unter Beachtung der Voraussetzungen des § 4 Absatz 6 und 7 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung in Verbindung mit § 66 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, des § 4 Absatz 6 und 7 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung in Verbindung mit § 66 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes, des § 6 Absatz 3 und 4 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902) in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung in Verbindung mit § 78 des Hebammen-

gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, des § 4 Absatz 5 und 6 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, des § 4 Absatz 5 und 6 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist und des § 9 Absatz 2 und 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, eine Rechtsverordnung, mit der die Rahmenvorgaben für Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben, die Abweichungen von den Berufsgesetzen und den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie die Bedingungen für die Teilnahme festgelegt werden.“

den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie die Bedingungen für die Teilnahme festgelegt werden. Der theoretische und fachpraktische Unterricht kann ganz oder teilweise an einer Hochschule vermittelt werden.

(2) Modellvorhaben sind nur genehmigungsfähig, soweit das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist.

(3) Alle Modellvorhaben müssen im Hinblick auf die Erreichung der Ziele wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Auf Grundlage des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes (GBWEG) und der Modellstudiengangsverordnung (ModStVO) wurden in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2010 insgesamt zwölf Modellstudiengänge in den Gesundheitsfachberufen genehmigt. Die Modellstudiengänge leisten somit einen wesentlichen Beitrag zur Fachkräftesicherung in der Alten- und Krankenpflege, der Hebammenkunde, der Ergotherapie, der Logopädie und der Physiotherapie.

In der Alten- und Krankenpflege sowie in der Hebammenkunde laufen die Modellstudiengänge aus. Das Pflegeberufegesetz hat den Weg für die regelhafte hochschulische Pflegeausbildung geebnet. Durch das novellierte Hebammengesetz erfolgt zudem künftig die Vollakademisierung der Hebammenausbildung. Anders als in der Pflege und der Hebammenkunde hat der Bundesgesetzgeber bisher keine Rechtsgrundlagen für die Durchführung von Regelstudiengängen in den Therapieberufen geschaffen.

Das Land Nordrhein-Westfalen setzt sich seit vielen Jahren gegenüber dem Bundesgesetzgeber nachdrücklich für die Etablierung von Regelungen ein, die eine Überführung der Modellstudiengänge in den Therapieberufen in Regelstudiengänge ermöglichen. Diesem dringenden Anliegen ist der Bund jedoch nicht gefolgt.

Der Bundesgesetzgeber hat vielmehr auf Grundlage der Artikel 7 bis 9 des Gesundheitsversorgungswiderentwicklungsgesetzes (GVWG) vom 11. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2754) die Modellklauseln in der Ergotherapie, der Logopädie und der Physiotherapie um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Diese Verlängerung macht eine Novellierung der landesgesetzlichen Regelungen erforderlich.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Das bundesrechtliche Hebammengesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I. S. 1759) hat die Berufsbezeichnung „Hebamme“ einheitlich für alle Geschlechter (weiblich/ männlich/ divers) eingeführt. Die männliche Sonderbezeichnung „Entbindungspfleger“ wird nicht weitergeführt. Vor diesem Hintergrund wird die Bezeichnung des Entbindungspflegers im vorliegenden Gesetzentwurf gestrichen. Hierdurch erfolgt eine Angleichung der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen.

Zu § 2:

Mit dem Hebammengesetz und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I. S. 39) hat der Bundesgesetzgeber die Hebammenausbildung reformiert. Zukünftig werden alle Hebammen akademisch im Rahmen von Regelstudiengängen ausgebildet. Nach § 78 des Hebammengesetzes können begonnene Ausbildungen in Modellstudiengängen bis zum 31. Dezember 2027 auf der Grundlage der Vorschriften des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung abgeschlossen werden. Die Ergänzung des Gesetzentwurfs um § 78 des Hebammengesetzes verdeutlicht die Möglichkeit zur Fortführung der begonnenen Modellstudiengänge und führt somit zu mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Dies gilt ebenso für die begonnenen Ausbildungen in den Modellstudiengängen der Pflege. Daher wird der Verweis auf die Übergangsregelung des § 66 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2581) ebenfalls ausdrücklich eingefügt.

Darüber hinaus hat der Bund die Modellphase für die Studiengänge in der Ergotherapie, der Logopädie und der Physiotherapie um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Mit der Novellierung des § 2 werden die landesgesetzlichen Grundlagen an das Bundesrecht angepasst. Hierdurch werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, damit die Modellstudiengänge in Nordrhein-Westfalen auch über die bisherige Befristung hinaus fortgeführt werden können.